



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Cuxhaven e.V.“ als:

Fördermitglied

Meinen Jahresbetrag setze ich fest auf: _____ EURO *)

Ich ermächtige die THW Helfervereinigung Cuxhaven e.V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Jahresbeitrag von meinem nachstehenden Konto abzubuchen.

Ort, Datum

Unterschrift

*) Der Mindestjahresbeitrag liegt bei **30 €/Jahr**.

**) Ich stimme hiermit der digitalen Speicherung und Verwendung meiner persönlichen Daten in der Mitgliederdatei der HV zu.

Angaben für die Mitgliederdatei

(Angaben werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz behandelt**)

Name, Vorname : _____
Straße, Hausnummer : _____
Postleitzahl, Ort : _____
Geburtsdatum : _____
Telefon, Fax : _____
E-Mail Adresse : _____
Kontonummer : _____
Bankleitzahl : _____
Geldinstitut : _____

Bearbeitung Helfervereinigung: Antrag angenommen / abgelehnt:

Ort, Datum

Unterschrift Vorsitzender oder stv. Vorsitzender

Erfasst in Mitgliederkartei / Datum / Unterschrift

Auszug aus der Satzung der Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Cuxhaven e.V. (THW Helfervereinigung Cuxhaven e.V.):

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, den Gedanken des „Zivil- und Katastrophenschutzes“ sowie der Jugendhilfe zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 3.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Ortsvereinigung, in dessen Bezirk der Antragsteller Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 3.5 Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes bzw. durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- 3.6 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit
 - Ausschluss gemäß Artikel 3.7
 - Austritt nach Artikel 3.8
- 3.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen der Vereinigung oder des THW, so ist dieses Mitglied vom Vorstand der Ortsvereinigung anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene unter Angabe der Gründe Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.8 Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

Artikel 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe an die Ortsvereinigung – unter Berücksichtigung der Umlage für die Landes- und Bundesebene.
- 5.2 Die Ortsvereinigung ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechtes für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3.7 aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand der Ortsvereinigung den Beitrag stundet oder erlässt.